

„Nachricht“ ist dem Geheimdienst bereits bekannt, nicht geeignet ist, den Geheimnischarakter aufzuheben. Es gilt wohl allgemein, daß ein Staatsgeheimnis seinen Charakter nicht dadurch verliert, daß es in die Hände einer unberufenen Person gelangt oder durch die Unvorsichtigkeit einer berufenen Person publik wird.

Der Geheimnischarakter ist zu bejahen für technische Einzelheiten bei Neuentwicklungen, für Konstruktionspläne, Kapazität, Produktionsziffern und Lieferbetriebe eines größeren volkseigenen Betriebes, für Veränderung an Gleisanlagen, für die Mitteilung persönlicher Eigenschaften, insbesondere charakterlicher Schwächen von Geheimnisträgern, die auf eine Anfälligkeit solcher Personen zum Verrat schließen lassen, für die innere Bereitschaft eines Geheimnisträgers zum Verrat, für die detaillierten Angaben über Stärke, Ausrüstung und Bewaffnung von militärischen Einheiten, Namen und Anschriften von Angehörigen der Sicherheitsorgane<sup>83</sup>, Stärke, Ausrüstung und Ausbildungsstand der Kampfgruppe<sup>84</sup>, für Bauvorhaben der Nationalen Volksarmee oder von Forschungsinstitutionen usw. In diesen Fällen ist zutreffend entschieden und wegen Spionage verurteilt worden.

Die geforderte Feststellung, auf Grund welchen Interesses die Geheimhaltung bestimmter Tatsachen und anderer Nachrichten notwendig ist, ist ebenfalls für die Erkenntnis des konkreten angegriffenen Objekts wichtig. Die Spionage dient der militärischen Kriegsvorbereitung, der Vorbereitung von Diversion und Sabotage und anderer konterrevolutionärer Verbrechen. Entsprechend der verschiedenen Zielssetzung kann auch die Angriffsrichtung der Spionage verschieden sein.

Von § 14 StEG wird die Spionagehandlung selbst als Ausliefern oder Verraten von Nachrichten an andere Staaten und deren Vertreter, an Organisationen oder Gruppen, die einen Kampf gegen die Arbeiter- und Bauern-Macht oder andere friedliebende Völker führen, oder deren Vertreter oder Helfer beschrieben. Der Empfängerkreis, wie ihn das Gesetz hier beschreibt, entspricht den Erfahrungen des bisherigen Kampfes gegen Spione und Agenten. Von praktischer Bedeutung ist der Hinweis, daß der Begriff „Gruppe“ keine bestimmte Organisationsform voraussetzt. Darin liegt die Unterscheidung zur „Organisation“. Es wurde schon sehr früh, z. B. vom Bezirksgericht Karl-Marx-Stadt, erkannt, daß eine „Gruppe“ unter anderem enteignete Unternehmer, Monopolisten, Großgrundbesitzer, republikflüchtige Kapitalisten u. ä. Personen bilden können.<sup>85</sup>

Die Preisgabe oder Weitergabe einer geheimzuhaltenden Nachricht an andere als die in § 14 StEG genannten Empfänger kann folglich nur

83. vgl. Urteil des BG Potsdam, NJ, 1958, S. 322.

84. Urteil des BG Potsdam, NJ, 1958, S. 356.

85. vgl. Urteil des BG Karl-Marx-Stadt, NJ, 1956, S. 25 ff.; so auch Römer/Hennig, a. a. O., S. 23. 76